

Deutlich verbesserter Versicherungsschutz für Flüchtlingsunterkünfte

Von Bernd M. Schäfer



BERND M. SCHÄFER

ist Geschäftsführender
Gesellschafter der
ATLAS Versicherungsmakler
für Sicherheits- und
Wertdienste GmbH.

→ In den vergangenen Monaten wurde im Fachausschuss der notwendige Versicherungsschutz für Sicherheitsdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften erörtert. Die laufende Überprüfung des Versicherungsschutzes hatte ergeben, dass 80 Prozent der eingesetzten Subunternehmer einen mangelhaften Versicherungsschutz hatten. Die Messlatte dafür war der seit Jahren für Verbandsmitglieder empfohlene Versicherungsschutz des Verbandes. Die geforderten Summen wie z. B. für Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen waren teilweise erheblich unterschritten. Schäden durch einfache Fahrlässigkeit, wenn zum Beispiel ein Sicherheitsmitarbeiter mit einer weggeworfenen Zigarette das Bewachungsobjekt des Auftraggebers in Brand setzt, waren häufig nur mit dem gesetzlichen Mindeststandard von 250.000 Euro versichert. Gesetzliche Vorgaben gemäß § 6 Bewachungsverordnung (BewVO) waren nicht erfüllt und insbesondere bestand kein Versicherungsschutz für strafbare Handlungen der Sicherheitsmitarbeiter. Schäden durch Diebstahl und Brandstiftung, die erfahrungsgemäß zu Schäden in Millionenhöhe führen, waren nicht versichert.

Der Fachausschuss hat sich deshalb entschlossen, gegenüber Auftraggebern von Sicherheitsdienstleistern eine Empfehlung über den erforderlichen Versicherungsschutz der beauftragten Unternehmen auszusprechen (siehe S. 27). Dieser soll nicht mehr wie bisher üblich durch Vorlage einer eigenen und damit uneinheitlichen Versicherungsbestätigung nachgewiesen werden. Stattdessen sollen sich die Security-Unternehmen jetzt ein standardisiertes Formular von ihrem Versicherer gegenzeichnen lassen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind deutlich höher als das, was der nicht mehr zeitgemäße § 6 BewVO vorgibt. Sie erweitern auch die DIN 77200, da dort keine qualitativen Merkmale, wie zum Beispiel die strafbaren Handlungen, genannt werden. Dadurch wird nun ein Maßstab gesetzt, der für die deutsche Sicherheitswirtschaft neu ist und auch für andere Bereiche als die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften herangezogen werden wird.

Die Versicherer müssen sich jetzt auf diesen

neuen Stand einstellen. Er wird dazu führen, dass einige Anbieter, die nur den unzureichenden Versicherungsschutz nach § 6 BewVO zur Verfügung stellen, entweder den Versicherungsschutz zu angemessenen Preisen deutlich erhöhen, oder aber die Versicherung dieser Risiken ganz einstellen werden. Bei den Gesellschaften, die bereits einen im Wesentlichen ausreichenden Schutz bieten, sind es vor allem die strafbaren Handlungen, die einbezogen werden müssen, beziehungsweise die geforderte Versicherungssumme für die Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen, die auf mindestens 2,5 Mio. Euro erhöht werden muss. Die ersten Versicherer haben dies bereits umgesetzt. Immer mehr Versicherer unterzeichnen die Bestätigungen.

Die Erfahrungen mit dem neuen Mindeststandard sind ermutigend. Für die Auftraggeber ist allerdings entscheidend, dass an dem vorgegebenen Formular keine Streichungen oder Änderungen vorgenommen werden. Nur, wenn das Formular ohne jede Ergänzung und Streichungen verwendet wird, ist der Standard erfüllt. Welche Konsequenz eine Abweichung hat, kann der Auftraggeber in der Regel nicht rechtssicher beurteilen, so dass er sich am besten nicht darauf einlässt. Außerdem ist besonders darauf zu achten, dass das Formular vom Versicherer selbst und nicht von einer seiner Agenturen oder einem Makler unterzeichnet und gestempelt wird. In mehreren Fällen haben nicht von ihrem Versicherer autorisierte Versicherungsvermittler durch Stempel und Unterschrift Bestätigungen abgegeben, die vom Versicherungsvertrag nicht gedeckt waren.

Der Verband hat es geschafft, einen neuen Versicherungsstandard am Markt durchzusetzen. Dies führt insgesamt zu einer klaren Qualitätsverbesserung der angebotenen Dienstleistungen. Davon profitieren nicht nur die Auftraggeber von Sicherheitsdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften, sondern alle Sicherheitsunternehmen, die auch für die Zusammenarbeit als Subunternehmer eine neue Basis haben. ←

Betriebshaftpflichtversicherungsschutz für Sicherheitsdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften

Der BDSW empfiehlt Auftraggebern von Sicherheitsdienstleistern in Flüchtlingsunterkünften, den nachfolgend genannten Betriebshaftpflichtversicherungsschutz mit den unten angeführten Mindestversicherungssummen verbindlich von den eingesetzten Sicherheitsdienstleistern bestätigen zu lassen und vertraglich zu vereinbaren:

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:

Versicherer:

Versicherungsscheinnummer:

Ablaufdatum:

Verlängerungsklausel: Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine der Parteien schriftlich die Kündigung erklärt wird.
 Vereinbart Ja / Nein

Betriebsbeschreibung: **Versichert gelten Bewachungsaufträge aller Art, insbesondere gelten vereinbart:**

- Bewachung von Flüchtlingsunterkünften
- Objekt- und Werkschutz
- Empfangs-, Pförtner- und Hausmeisterdienste
- Streifen- und Revierdienste
- Alarmaufschaltung, -verfolgung und -intervention
- Erstellung und Beratung bei Bewachungs- und Sicherheitskonzepten
- Überwachung von Anlagen der Haustechnik
- Veranstaltungs- und Messedienste (keine Veranstaltungsdurchführung)

Versicherungsumfang: Der Umfang dieser Versicherung erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 34a Gewerbeordnung sowie § 6 der Bewachungsverordnung. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Schäden durch Mitarbeiter im ursächlichen Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen (nicht jedoch beim Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen) sowie deren Überlassung an Betriebsangehörige.

MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN:

Die Versicherungssummen betragen mindestens je Versicherungsfall:

2.500.000 € für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) pauschal
 (umfasst auch Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen)

Im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden gelten folgende Versicherungssummen vereinbart:

250.000 € für Vermögensschäden, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz

250.000 € für das Abhandenkommen bewachter Sachen

250.000 € für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

250.000 € für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

2.500.000 € für Umwelthaftpflichtschäden inklusive Umwelthaftpflicht-Regress

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache.

.....
 (Versicherungsnehmer, Unterschrift + Stempel, Ort, Datum)

.....
 (Versicherer, Unterschrift + Stempel, Ort, Datum)